

## **FAQ´s – Kostenerstattung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen (UMA)**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

### **1. Welche gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen sind bei der Kostenerstattung zu berücksichtigen?**

Grundlagen für die Kostenerstattung bei UMA sind das SGB VIII, der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für das Land Sachsen-Anhalt, die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter aus den Jahren 2006, 2014, 2017 und 2018 als auch die Verwaltungsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Land sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration über die Aufnahme von UMA.

### **2. Was ist ein UMA?**

Entsprechend der Nr. 2.1 der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in der 2. Aktualisierten Fassung 2017 ist ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreist.

### **3. Wer ist unbegleitet?**

Unbegleitet ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher, der sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhält. Dies schließt Minderjährige mit ein, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Mit der Übergabe an den Einzelvormund (z.B. Verwandte) entfällt das Merkmal unbegleitet.

### **4. Wie läuft das Kostenerstattungsverfahren ab?**

Das Kostenerstattungsverfahren ist zweistufig aufgebaut. In einem ersten Schritt reicht das für den Einzelfall örtlich zuständige Jugendamt einen Antrag auf Kostenanerkennung gem. §§ 89 ff. SGB VIII bei dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe ein. Der überörtliche Träger der Jugendhilfe prüft, ob die Voraussetzungen auf Kostenerstattung dem Grunde nach vorliegen. Wenn dies der Fall ist, wird ein Kostenanerkennung erstellt. Auf der Grundlage dieses Kostenanerkennnisses kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun - in einem zweiten Schritt - die Kosten für den Einzelfall in Rechnung stellen. Erstattungsfähig sind grds. alle Kosten mit Jugendhilfebezug gem. § 89f Abs. 1 i. V. m. § 2 SGB VIII.

**5. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erfolgen kann?**

Es muss innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII Jugendhilfe gewährt werden. Die örtliche Zuständigkeit muss sich aus der Zuweisungsentscheidung oder dem tatsächlichen Aufenthalt der Person richten. Dann ist eine Kostenerstattung dem Grunde nach möglich.

**6. Wann beginnt die Monatsfrist zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII zu laufen?**

Gemäß § 89d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gilt als Tag der Einreise (als maßgeblicher Fristbeginn) der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.

**7. Sind weitere Fristen bei der Kostenerstattung für UMA zu beachten, die ab dem 1. November 2015 (erstmals) vorläufig in Obhut genommen wurden?**

Der Anspruch auf Kostenerstattung ist spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, beim LJA geltend zu machen (§ 111 SGB X). Rechnungen zur Kostenerstattung sind dem LJA innerhalb von 4 Kalenderjahren gemäß § 113 SGB X vorzulegen. Ansonsten ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen bzw. tritt Verjährung ein. Weiterhin ist gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich nach der Inobhutnahme ein Vormund oder Pfleger zu bestellen. Unverzüglich meint hier eine Zeitspanne von 3 Werktagen.

**8. Welche Unterlagen sind zur Antragsstellung einzureichen und wo sind diese zu finden?**

Alle benötigten Unterlagen (Antragsformular) sind auf der Homepage der Kostenerstattung hinterlegt.

Dem Antragsformular sind Einreisenachweise, Bescheide zur Inobhutnahme nach § 42a und § 42 SGB VIII, die Zuweisungsentscheidung, das Anschreiben an das Amtsgericht zur Regelung des Sorgerechtes und die Sorgerechtsentscheidung beizufügen. Weiterhin werden Anträge auf weiterführende Hilfe sowie die entsprechenden Bewilligungsbescheide benötigt.

Bei Anträgen auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird zudem ein aktueller Aufenthaltstitel benötigt.

**9. Welche Unterlagen sind bei der Rechnungslegung einzureichen und wo sind diese zu finden?**

Das Formular Rechnungsvorlage ist auf der Homepage der Kostenerstattung hinterlegt.

In der Kostenaufstellung sind alle angefallenen Kosten einzeln in nachvollziehbaren Zeiträumen aufzuführen. Alle vorgesehenen Angaben müssen ausgefüllt werden. Sollten Belege erforderlich sein, sind diese in Kopie beizufügen.

### **10. Welche Kosten sind erstattungsfähig?**

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Kosten der Unterkunft und Verpflegung, Kosten des ambulanten Clearings, Taschengeld, Pflegeversicherung, Krankenhilfe, Dolmetscherkosten, Bekleidungs-geld. Für diese Kosten werden keine Belege benötigt.

Weiterhin erstattungsfähig sind Fahrtkosten, Kosten für Erstausrüstung und Vorsebständigung, Kosten für Schule, Ausbildung, Praktikum, Kosten für Klassenfahrten und Ausflüge, sowie für Ferienfahrten und Erholungsaufenthalte, Mitgliedsbeiträge zu Sport-, Musik- und ähnlichen Vereinen, Beihilfen für besondere Anlässe, Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, Kita-Beiträge, Mietkaution, Kosten für die Ausstellung und Übersetzung von Personaldokumenten, Kosten der medizinischen Altersfeststellung, Kosten für empfängnisverhütende Mittel, die von einem Arzt verschrieben wurden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall muss jedoch die Möglichkeit der Erstattungsfähigkeit geprüft werden.

### **11. Werden Verwaltungskosten erstattet?**

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Verteilung unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher im Land Sachsen-Anhalt erstattet das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jede ab dem 01.01.2017 nach § 42 SGB VIII erstmalig in Obhut genommene unbegleitete ausländische Minderjährige und jeden unbegleiteten ausländischen Minderjährigen jeweils einmalig die Kosten, die in der Verwaltung des örtlichen Jugendhilfeträgers unmittelbar für die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entstanden sind. Die Erstattung erfolgt pauschal mit einem Festbetrag in Höhe von 2.500,00 Euro.

### **12. Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?**

Die Kosten für Sprachkurse (Deutschkurs), Verwaltungskosten (außer Pauschale), Kosten der Vormundschaftstätigkeit, Rechtsanwaltskosten im Asylverfahren, Auslagen unter 200,00 Euro, Bußgelder, Geldstrafen, Kosten für Drogentests und Bestattungskosten werden nicht übernommen.

### **13. Kann ein UMA zur Kostenerstattung herangezogen werden?**

Sollte ein UMA Einkommen (Ausbildungsvergütung, BaFöG, u.ä.) erhalten, ist dieses bei der Abrechnung der Kosten mit heranzuziehen.

### **14. Was ist bei der Abrechnung von Taschengeld und Pflegeversicherungsbeiträgen zu beachten?**

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach der Taschengeldrichtlinie. Dabei sind die örtlichen Grundsätze zu beachten. Bei einem Altersstufenwechsel wird der höhere Taschengeldsatz bereits ab dem Ersten des Monats, in dem der junge Mensch das entsprechende Lebensjahr beginnt, gezahlt. Der anteilige Taschengeldsatz bei geplanten Aufnahmen und Entlassungen ist entsprechend der Anwesenheitstage des laufenden Monats zu zahlen -> es ist nicht pauschal von 30 Tagen pro Monat auszugehen (Januar 31 Tage, Februar 28/29 Tage, März 31 Tage, April 30 Tage...)

Bei der anteiligen Berechnung der Pflegeversicherung ist laut Schreiben vom Bundesversicherungsamt pauschal von 30 Tagen pro Monat auszugehen.